

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König vom 06.02.1992

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 15.02.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Kindertagesstätte Etzen-Gesäß ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (freitags nur bis 14.00 Uhr)

Kinder ab drei Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens fünf Stunden täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Kindertagesstätte Zell ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Kinder ab drei Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens fünf Stunden täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 22.02.2007

Der Magistrat der Stadt Bad König

Veith
Bürgermeister